

Sitzung vom 9. Januar 2001

**23. Dringliche Anfrage (Übernahme der Hebammenschule am USZ durch einen anderen Kanton)**

Die Kantonsrätinnen Erika Ziltener, Zürich, Käthi Furrer, Dachsen, und Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, sowie Mitunterzeichnende haben am 11. Dezember 2000 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Hebammenschule am USZ ist in der Deutschschweiz die einzige Schule, die für diplomierte Krankenschwestern eine verkürzte Ausbildung zur Hebamme anbietet. Heute beginnt pro Semester ein Ausbildungsgang mit 14 Lernenden, der 18 Monate dauert. Nun soll die Hebammenausbildung aus finanziellen Gründen an einen anderen Kanton übergeben werden, obwohl auch im Kanton Zürich ein Mangel an Hebammen besteht.

Wir fragen den Regierungsrat:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass der Regierungsrat bereits mit andern Kantonen über eine mögliche Übernahme der Schule verhandelt?
2. Welche Konsequenzen hätte dies für die bestehende Schule?
3. Welche Alternativen zu einer ausserkantonalen Lösung wurden geprüft?
4. In zwei bis drei Jahren steht in der Schweiz eine grosse Reform des Bildungsbereichs im Gesundheitswesen an. Warum wird diese Reform nicht abgewartet, bevor über Auslagerung und Fusion einzelner Schulen verhandelt wird?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Erika Ziltener, Zürich, Käthi Furrer, Dachsen, Christoph Schürch, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Hebammenschule am Universitätsspital Zürich (USZ) bietet als einzige Schule in der deutschen Schweiz für diplomierte Krankenschwestern einen verkürzten Ausbildungsgang zur Hebamme an. Die Schule beginnt pro Semester mit einer Klasse von 14 Lernenden. Seit Jahren setzen sich die Klassen aus je rund 50% Lernenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich und rund 50% Lernenden aus andern Kantonen zusammen. Dieses Verhältnis blieb konstant, obwohl alle Zürcher Bewerberinnen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, aufgenommen werden. Die Zürcher Lernenden werden für die Dauer der Ausbildung von der Schule angestellt und besoldet. Die ausserkantonalen Lernenden müssen ein kostendeckendes Schulgeld entrichten, da es bei Nachdiplomausbildungen nicht üblich ist, dass ausserkantonale Lernende unentgeltlich ausgebildet werden. Da die Kantone in der Regel nicht bereit sind, die Kosten für die verkürzte Ausbildung zu übernehmen, wurden für die ausserkantonalen Lernenden folgende Möglichkeiten geschaffen: Die Ausbildung kann einerseits im Berufsschulsystem (Anstellung in einem Spital im Wohnortkanton) mit einem kostendeckenden Schulgeld absolviert werden und andererseits mit einer Anstellung an der Hebammenschule, wobei das Schulgeld über die Erträge aus der Arbeit in der Praxis (Stationsgeld) finanziert wird. Diese Regelung wurde getroffen, weil der Bedarf des Kantons Zürich an diplomierten Hebammen durch die Zürcher Lernenden aus der Schule am USZ und aus den Vertragsschulen für die Grundausbildung zur Hebamme in St.Gallen und Chur gedeckt werden kann. An den Schulen in St.Gallen und Chur treten jährlich 11 bis 14 Lernende aus dem Kanton Zürich in die dreijährige Grundausbildung zur Hebamme ein. Eine Umfrage an den kantonalen staatsbeitragsberechtigten und privaten Zürcher Spitälern hat ergeben, dass die Betriebe bei der Anstellung von diplomierten Hebammen nicht zwischen den Ausbildungsgängen (Grundausbildung oder verkürzte Ausbildung) unterscheiden.

Die Hebammenschule muss seit Jahren grösste Anstrengungen unternehmen, um für die insgesamt 42 Lernenden genügend Ausbildungsplätze in den Spitälern zu organisieren. Zudem liegen die Kosten pro Lernende bei der Hebammenausbildung am USZ deutlich über der Schülerpauschale an den Pflegeschulen, obwohl die Ausbildungsgänge in Bezug auf den Umfang der schulischen Ausbildung vergleichbar sind. Bis zum Jahr 2000 lag der Aufwand für den Lehrkörper und die Verwaltung bei Fr. 23500 pro Lernende, während den Pflegeschulen dieser Aufwand mit Fr. 13120 abgegolten wurde. Diese Ausgangslage be-

wog die Gesundheitsdirektion im März 1999, die Hebammenschule mit der Einleitung folgender Massnahmen, beruhend auf die Deckung des Bedarfs für den Kanton Zürich, zu beauftragen:

- Kursbeginn alle 18 Monate (an Stelle von 6 Monaten)
- Klassengrösse mindestens 18–20 Lernende
- Ausserkantonale Lernende haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten

Die Massnahmen wurden von der Hebammenschule bisher noch nicht eingeleitet. Die Hebammenschule schlug der Gesundheitsdirektion im Oktober 2000 drei Lösungsvarianten vor:

1. Fusion mit einer andern Hebammenschule oder einer Schule mit Grundausbildung Pflege.
2. Schliessung der Schule.
3. Die Hebammenschule sucht ein zweites Standbein.

In Absprache mit der Verwaltungsdirektorin des Universitätsspitals wurden folgende Problemlösungsschritte festgelegt:

1. Prüfung der Angliederung des Ausbildungsganges an einer der drei Schulen mit einer Grundausbildung für Hebammen in der deutschen Schweiz (BE, GR, SG).
2. Umsetzung der Massnahmen gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion vom März 1999.

Mit Schreiben vom 22. November 2000 wurden die Vorsteher der Gesundheitsdirektionen der Kantone Bern, Graubünden und St.Gallen gebeten, die Möglichkeit der Angliederung des verkürzten Ausbildungsganges zur Hebamme an das Grundausbildungsprogramm ihres Kantones zu beurteilen. Die Anfrage der Gesundheitsdirektion enthält zudem die Hinweise, dass die konstante Nachfrage für den verkürzten Ausbildungsgang und die Erfahrungen in der Praxis die Aufrechterhaltung des Angebotes bedingen und dass der Kanton Zürich bereit wäre, den Ausbildungsgang für Zürcher Lernende auch an einem andern Schulstandort zu finanzieren. Die Bemessung der kantonalen Beiträge soll inskünftig gestützt auf die Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (OS 55, 470) erfolgen. Der Kanton Zürich wäre bereit, die notwendigen Praktikumsplätze für die Zürcher Lernenden zur Verfügung zu stellen.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Schule sind möglichst schnell Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, welche die Effizienz der Schule verbessern. Dazu gehört auch die Kontaktnahme mit anderen Kantonen zur Abklärung möglicher Synergien. Die Hebammenschule des USZ ist im Tertiärbereich angesiedelt und wird es auch in Zukunft bleiben. Die vorgesehenen Aktivitäten präjudizieren darum die anstehenden Reformen im Bildungsbereich des Gesundheitswesens nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**